

RS Vwgh 1988/12/13 88/14/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §20 Abs1 Z1;

EStG 1972 §20 Abs1 Z2;

EStG 1972 §4 Abs4;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 241;

Rechtssatz

Die Aussage im E v 16.9.1986, 86/14/0019, es dürften die Privatzeiten während der Reise nicht mehr Raum einnehmen als jenen, der bei der laufenden Berufsausübung im Inland als Freizeit verbleibt, stellt auf eine Normalarbeitszeit von durchschnittlich 8 Stunden täglich ab.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140002.X04

Im RIS seit

13.12.1988

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at